

# B e s c h l u s s v o r l a g e

**Betreff:**        **Richtlinie**  
                  **zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Fraktionszuwendungen**

**Einreicher:**   **Bürgermeister**

Beratungsfolge	13. Tagung Hauptausschuss	am 06.07.2020	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt nachstehende

Richtlinie zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Fraktionszuwendungen.

**Sachdarstellung:**

Entsprechend § 12 Abs. 9 der Hauptsatzung der Stadt Schmölln erhalten die im Stadtrat vertretenen Fraktionen Finanzaufwendungen.

Im Zuge der Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind die Kommunen verpflichtet, die zweckentsprechende Mittelverwendung zu prüfen. Es ist festzustellen, ob die Mittel durch die Fraktionen bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke verwendet worden sind (GStB-N 125-2019 – Stellungnahme TMIK).

Entsprechend den Empfehlungen des Thüringer Rechnungshofes wird in der zu beschließenden Richtlinie zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Fraktionszuwendungen die örtlich zu praktizierende Verfahrensweise schriftlich niedergelegt.

Die Richtlinie enthält Modalitäten zur Gewährung und Auszahlung der Fraktionsmittel, die Auflistung zulässiger und unzulässiger Verwendungszwecke, Festlegungen zur Prüfung der Verwendung und die Folgen unzulässiger Verwendung (Rückzahlung erhaltener Zuwendungen).

Die Auflistung der zulässigen und unzulässigen Ausgabearten ergibt sich ebenfalls aus der Empfehlung des Thüringer Rechnungshofes.

**Sven Schrade**  
**Bürgermeister**

**J. Rödel**  
**Leiterin Hauptamt**

**Anlage:** Richtlinie zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Fraktionszuwendungen

Hinweis: Beschlussvorlage-Originalausfertigung hinterlegt  
im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln